

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für das Gartenstrandbad der Stadt Laufenburg (Baden)  
- Badegebührensatzung vom 17.02.2020 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 1, 2, 9, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Das Gartenstrandbad wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Laufenburg (Baden) betrieben. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der das städtische Gartenstrandbad benutzt.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Gartenstrandbades und ist vor Eintritt in das Gartenstrandbad zu entrichten. Die in der Satzung festgelegten Gebühren sind an die zum Einzug bestimmten Personen gegen gleichzeitige Aushändigung einer entsprechenden Eintrittskarte bzw. eines ähnlichen Belegs zu zahlen.
- (2) Bei der Festlegung der Gebühr ist das am Tag des Erwerbs der Eintrittskarte erreichte Lebensalter maßgebend. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise (z.B. Lichtbildausweis, Schulausweis etc.) vorzulegen.

**§ 4  
Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Gartenstrandbades werden wie folgt festgesetzt:

Erwachsene Einzeleintritte:	3,50 €
Erwachsene Einzeleintritte nach 17:00 Uhr (Feierabendkarte):	2,50 €
Erwachsene Dutzendkarte:	35,00 €
Erwachsene Saisonkarte:	60,00 €
Erwachsene Ergänzungskarte:	24,00 €
Kinder, Jugendliche, Ermäßigte Einzeleintritte:	2,00 €
Kinder, Jugendliche, Ermäßigte Dutzendkarte:	20,00 €
Kinder, Jugendliche, Ermäßigte Saisonkarte:	36,00 €
Kinder, Jugendliche, Ermäßigte Ergänzungskarte:	15,00 €
Familie Einzeleintritte:	7,00 €
Familie Saisonkarte:	144,00 €
Familie Ergänzungskarte:	42,00 €

## **§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als ermäßigt.
- (3) Zum Personenkreis der Ermäßigten zählen zudem gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50% MdE sowie deren Begleitperson (B im Schwerbehindertenausweis).
- (4) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehepaare mit eigenen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Den Ehepaaren bzw. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft lebend gleichgestellt, sind Personen (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften) mit denen die Kinder und Jugendlichen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- (5) Schulklassen der Hebelschule und der Hans-Thoma-Schule haben während der planmäßigen Unterrichtsstunden freien Eintritt, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen.
- (6) Örtliche Kindergartengruppen haben während der Betreuungszeit freien Eintritt, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson des Kindergartens stehen.

## **§ 6 Eintrittskarten**

- (1) Einzeleintrittskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.
- (2) Dutzendkarten sind nach Erwerb auch in der darauffolgenden Badesaison gültig.
- (3) Saison- und Ergänzungskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und nur während der Badesaison, in der sie gelöst werden, gültig. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Für den Kauf einer Saisonkarte Erwachsene, Kinder, Jugendliche und Ermäßigte wird ein Foto (Lichtbildausweis oder ähnliches) benötigt. Inhaber von Familiensaisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Schüler und Studenten haben sich durch einen Schul- bzw. Studentenausweis auszuweisen. Schwerbehinderte weisen sich durch den Schwerbehindertenausweis aus.

## **§ 7 Ergänzungskarte mit Murg**

- (1) Die Ergänzungskarte kann sowohl auf den Rathäusern Murg oder Laufenburg (Baden), als auch an der Kasse der beiden Freibäder, aber nur nach Vorlage oder Erwerb einer gültigen Saisonkarte (Erwachsene, Kinder/Jugendliche/Ermäßigte oder Familie) erworben werden.
- (2) Ein Eintritt in das jeweils andere Bad ist nur nach Vorlage sowohl der Saisonkarte als auch der Ergänzungskarte möglich.
- (3) Die Ergänzungskarte ist nur mit dem entsprechenden Dienstsiegel der ausgestellten Gemeinde und der identischen laufenden Nummer der Saisonkarte gültig.

## **§ 8 Ausschluss von Rückzahlungen**

- (1) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Gebühr für verlorene, ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet oder ermäßigt. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.
- (3) Wird das Gartenstrandbad aus technischen, witterungsbedingten, gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen vorzeitig oder zeitweilig geschlossen, wird weder eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr noch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewährt.
- (4) Wird der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem Bad verwiesen, wird die Gebühr nicht erstattet oder ermäßigt.
- (5) Bei Überfüllung des Bades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den jeweiligen Gebühren ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 7% enthalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laufenburg (Baden), den 17.02.2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 13.03.2020

Laufenburg (Baden), den 13.03.2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister